

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“

Mitgliedsgemeinden:
Frankenhain, Gehlberg, Geschwenda, Gossel,
Gräfenroda, Liebenstein und Stadt Plaue



17. Jahrgang

Freitag, den 20. April 2018

Nr. 8

Landgemeinde „Geratal“ beschlossen

Am Karfreitag fand auf dem Kammberg-Glöckchen die offizielle Vertragsunterzeichnung mit den Bürgermeistern Dominik Straube für Gräfenroda, Berg Heyer für Geschwenda, Jörg Becker für Liebenstein und Andreas Gundermann für Gossel zur Gründung der Landgemeinde „Geratal“ zum 01.01.2019 statt. Das Kammberg-Glöckchen, welches auf der Flurgrenze zwischen den Gemeinden Gräfenroda und Geschwenda errichtet und im Jahr 2014 eröffnet wurde ist mit dem weitläufigen Blick über das Grundzentrum Gräfenroda und auch auf die Nachbargemeinde Frankenhain dabei symbolisch als Vereinigungspunkt der Gemeinden im „Oberem Geratal“ anzusehen. Denn für die Zukunft des „Geratales“ ist eine große Gemeinde in wirtschaftlicher Hinsicht und zur Stärkung des ländlichen Raums von großer Bedeutung. Unter diesem Aspekt hofft man, dass noch weitere Gemeinden aus dem Umfeld der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ und der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ sich der Landgemeinde mit anschließen werden.

Die vier Bürgermeister betonten, dass sie jederzeit zu Gesprächen über eine Erweiterung der Landgemeinde bereit seien und sich diese auch wünschen.

Bei der Vertragsunterzeichnung zugegen war auch Herr Helmut Greßler, Initiator bei der Errichtung des Aussichtspunktes auf dem Kammberg, welches er und seine Helfer (Gräfenroder Jungs) in ehrenamtlicher Tätigkeit geschaffen haben. Ihn freute dieser Schritt, den die vier Gemeinden gegangen sind ganz besonders, da auch bereits in den vergangenen Jahren an anderen Stellen ohne auf Gemarkungsgrenzen zu achten gearbeitet wurde. So sagte er weiterhin: „Unsere Region ist nicht nur Gräfenroda, sondern auch Gossel, Liebenstein, Geschwenda usw.“ Mit diesen Worten und einigen geschichtlichen Hintergrundfakten zum Kammberg und seiner Umgebung rundete Herr Greßler diesen bedeutenden Moment in der Geschichte des „Geratales“ ab.



Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“

Wahlbekanntmachungen

Bekanntmachung über die Vorbereitung der Wahl der Schöffen

In Thüringen findet im Jahr 2018 die Wahl der ehrenamtlichen Schöffen statt, die in den Jahren 2019 bis 2023 an der Rechtsprechung teilhaben werden. Die Auswahl unterliegt strengen Richtlinien und Gesetzlichkeiten, die unter anderem im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) und der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Justizministeriums vom 01. Juni 2017 festgeschrieben sind.

Die Gemeinden stellen in jedem Wahljahr für die Schöffen des Amtsgerichts und des Landgerichts einheitliche Vorschlagslisten auf (§ 36 Abs. 1 und § 77 Abs. 1 GVG).

Das Amt des Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden (§ 31 GVG). Jedermann und Vereinigungen jeder Art können jeden, der diese Voraussetzung erfüllt, zur Aufnahme in die Vorschlagsliste benennen; Selbstbenennungen sind zulässig.

Die Bürgerinnen und Bürger werden aufgerufen, Interessenten bis zum **09. Mai 2018** bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“, An der Glashütte 3, Zimmer 4/5, 99330 Gräfenroda oder bei den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden zu benennen. Formblätter zur Interessenbekundung als Schöffin/Schöffe erhalten Sie ebenfalls bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“.

Für weitere Fragen zur Wahl der Schöffen steht Ihnen die Ordnungsverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ unter den Telefonnummern 036205/93314 oder 036205/93316 während der Dienstzeiten zur Verfügung.

Dr. Elliger
Amtsleiter Haupt- und Ordnungsverwaltung

Mitteilungen

Schließtag der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“

Am Montag, den **30. April 2018** bleibt die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“, An der Glashütte 3, 99330 Gräfenroda, **ganztagig geschlossen**.
 Ich bitte um Beachtung.

David Atzrott
Gemeinschaftsvorsitzender
 der VG „Oberes Geratal“

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Gehlberg

Mitteilungen

Amtliche Bekanntmachung

der Friedhofsverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ zur Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen

Auf dem Friedhof der **Gemeinde Gehlberg** wird voraussichtlich in der Zeit vom 23. April bis 27. April 2018 die jährliche Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen und baulichen Anlagen gemäß § 9 der Unfallverhütungsvorschrift VSG 4.7 der Gartenbau - Berufsgenossenschaft durchgeführt.

Mit dieser Prüfung wird ein Fachunternehmen betraut, das die Prüfung mit einem speziell hierfür entwickelten Gerät vornimmt. Nicht mehr standsichere bzw. umsturzgefährdete Grabmale werden mit einem grünen Aufkleber gekennzeichnet, über die Prüfung dieser Grabmale werden Prüfprotokolle gefertigt. Die Nutzungsberechtigten nicht mehr standsicherer oder umsturzgefährdeter Grabmale werden über diesen Sachverhalt zusätzlich schriftlich informiert. Die Prüfprotokolle können in der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“, Friedhofsverwaltung, Zimmer 5, An der Glashütte 3 in 99330 Gräfenroda eingesehen werden. Bei Gefahr im Verzug kann der Friedhofsträger gemäß § 21 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Gemeinde Gehlberg auf Kosten des Nutzungsberechtigten sofortige Sicherungsmaßnahmen treffen (Absperren der Grabstätte, Umlegen des Grabmales).

Zur Beseitigung der Unfallgefahr ist der Nutzungsberechtigte, der auch gemäß § 21 Abs. 1 der Friedhofssatzung für die Standsicherheit des Grabmales zuständig ist, verpflichtet, umgehend Abhilfe zu schaffen. Der Friedhofsverwaltung ist der Nachweis zu erbringen, dass die ordnungsgemäße Instandsetzung vorgenommen wurde.

Die Verantwortlichen (Nutzungsberechtigten) sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird (§ 21 Abs. 3 Friedhofssatzung).

Die diesjährige Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen wird voraussichtlich bis spätestens 27. April 2018 abgeschlossen sein. Die Nutzungsberechtigten werden hiermit aufgerufen, ihre Grabstätten nach diesem Termin zu kontrollieren und bei Kennzeichnung durch einen grünen Aufkleber ihrer Verkehrssicherungspflicht umgehend nachzukommen.

Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verkehrssicherungspflicht nicht nach, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal oder die jeweilige bauliche Anlage zu entfernen. In diesem Fall wird der Nutzungsberechtigte vor Einleitung der Maßnahme schriftlich aufgefordert, den Mangel innerhalb einer festgesetzten Frist zu beheben.

Für Abstimmungen und Rückfragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung unter der Telefonnummer 036205/93320 zur Verfügung.

Friedhofsverwaltung

Nächster Redaktionsschluss

Mittwoch, den 25.04.2018

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 04.05.2018

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Geschwenda

Mitteilungen

Amtliche Bekanntmachung

der Friedhofsverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ zur Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen

Auf dem Friedhof der **Gemeinde Geschwenda** wird voraussichtlich in der Zeit vom 23. April bis 27. April 2018 die jährliche Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen und baulichen Anlagen gemäß § 9 der Unfallverhütungsvorschrift VSG 4.7 der Gartenbau - Berufsgenossenschaft durchgeführt.

Mit dieser Prüfung wird ein Fachunternehmen betraut, das die Prüfung mit einem speziell hierfür entwickelten Gerät vornimmt. Nicht mehr standsichere bzw. umsturzgefährdete Grabmale werden mit einem grünen Aufkleber gekennzeichnet, über die Prüfung dieser Grabmale werden Prüfprotokolle gefertigt. Die Nutzungsberechtigten nicht mehr standsicherer oder umsturzgefährdeter Grabmale werden über diesen Sachverhalt zusätzlich schriftlich informiert. Die Prüfprotokolle können in der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“, Friedhofsverwaltung, Zimmer 5, An der Glashütte 3 in 99330 Gräfenroda eingesehen werden. Bei Gefahr im Verzug kann der Friedhofsträger gemäß § 21 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Gemeinde Geschwenda auf Kosten des Nutzungsberechtigten sofortige Sicherungsmaßnahmen treffen (Absperren der Grabstätte, Umlegen des Grabmales).

Zur Beseitigung der Unfallgefahr ist der Nutzungsberechtigte, der auch gemäß § 21 Abs. 1 der Friedhofssatzung für die Standsicherheit des Grabmales zuständig ist, verpflichtet, umgehend Abhilfe zu schaffen. Der Friedhofsverwaltung ist der Nachweis zu erbringen, dass die ordnungsgemäße Instandsetzung vorgenommen wurde.

Die Verantwortlichen (Nutzungsberechtigten) sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird (§ 21 Abs. 3 Friedhofssatzung).

Die diesjährige Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen wird voraussichtlich bis spätestens 27. April 2018 abgeschlossen sein. Die Nutzungsberechtigten werden hiermit aufgerufen, ihre Grabstätten nach diesem Termin zu kontrollieren und bei Kennzeichnung durch einen grünen Aufkleber ihrer Verkehrssicherungspflicht umgehend nachzukommen.

Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verkehrssicherungspflicht nicht nach, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal oder die jeweilige bauliche Anlage zu entfernen. In diesem Fall wird der Nutzungsberechtigte vor Einleitung der Maßnahme schriftlich aufgefordert, den Mangel innerhalb einer festgesetzten Frist zu beheben.

Für Abstimmungen und Rückfragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung unter der Telefonnummer 036205/93320 zur Verfügung.

Friedhofsverwaltung

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Gossel

Bekanntmachung von Beschlüssen des Gemeinderates

Gefasste Beschlüsse Gemeinderat Gossel

096-21/03/18 vom 21.03.2018

Die Niederschrift der 23. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Gossel vom 24.01.2018 (öffentlicher Teil) wird genehmigt.

097-21/03/18 vom 21.03.2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Gossel beschließt, nach vorgegangener Information der Einwohner durch Einwohnerversammlung vom 14.03.2018, in seiner öffentlichen Sitzung am 21.03.2018:

- die Auflösung der Gemeinde Gossel sowie
- die Bildung einer Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO mit dem Namen „Gemeinde Geratal“ durch Zusammenschluss der Gemeinden Gräfenroda, Geschwenda, Gossel und Liebenstein.

Kein Mitglied des Gemeinderates war aufgrund von § 38 Abs. 1 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

098-21/03/18 vom 21.03.2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Gossel beschließt, dem als Anlage beigefügten Entwurf (Stand: 21.03.2018) des Vertrages über den Zusammenschluss der Gemeinden Gräfenroda, Geschwenda, Gossel und Liebenstein zu einer Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO in vollem Wortlaut zuzustimmen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Vertragsunterzeichnung vorzunehmen.

Kein Mitglied des Gemeinderates war aufgrund von § 38 Abs. 1 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

099-21/03/18 vom 21.03.2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Gossel beauftragt das KGS Stadtplanungsbüro Helk GmbH zur Erstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für die Gemeinde Gossel.

Nicht öffentlicher Teil:

100-21/03/18 vom 21.03.2018

Die Niederschrift der 22. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Gossel vom 18.01.2018 wird genehmigt.

101-21/03/18 vom 21.03.2018

Die Niederschrift der 23. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Gossel vom 24.01.2018 (nicht öffentlicher Teil) wird genehmigt.

**Gundermann
Bürgermeister**



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesene, Tel. (0 36 77) 20 50-0, Fax (0 36 77) 20 50-21, info@wittich-langwiesene.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Sabrina Krause, Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“, An der Glashütte 3, 99330 Gräfenroda, Tel. (036205) 9 33-0,

Fax (036205) 9 33 33, e-mail: vg@oberes-geratal.de,

Internet: www.oberes-geratal.de

Verantwortlich für den Anzeigeverkauf: Dieter Schulz, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: d.schulz@wittich-langwiesene.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: In der Regel 14-täglich; kostenlos an alle Haushalte der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ (Gemeinden Frankenhain, Gehlberg, Geschwenda, Gossel, Gräfenroda, Liebenstein und Stadt Plaua). Im Bedarfsfall können Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7 % MWSt.) beim Verlag bestellt werden.

Mitteilungen

Amtliche Bekanntmachung

der Friedhofsverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ zur Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen

Auf dem Friedhof der **Gemeinde Gossel** wird voraussichtlich in der Zeit vom 23. April bis 27. April 2018 die jährliche Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen und baulichen Anlagen gemäß § 9 der Unfallverhütungsvorschrift VSG 4.7 der Gartenbau - Berufsgenossenschaft durchgeführt.

Mit dieser Prüfung wird ein Fachunternehmen betraut, das die Prüfung mit einem speziell hierfür entwickelten Gerät vornimmt. Nicht mehr standsichere bzw. umsturzgefährdete Grabmale werden mit einem grünen Aufkleber gekennzeichnet, über die Prüfung dieser Grabmale werden Prüfprotokolle gefertigt. Die Nutzungsberechtigten nicht mehr standsicherer oder umsturzgefährdeter Grabmale werden über diesen Sachverhalt zusätzlich schriftlich informiert. Die Prüfprotokolle können in der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“, Friedhofsverwaltung, Zimmer 5, An der Glashütte 3 in 99330 Gräfenroda eingesehen werden. Bei Gefahr im Verzug kann der Friedhofsträger gemäß § 21 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Gemeinde Gossel auf Kosten des Nutzungsberechtigten sofortige Sicherungsmaßnahmen treffen (Absperren der Grabstätte, Umlegen des Grabmales).

Zur Beseitigung der Unfallgefahr ist der Nutzungsberechtigte, der auch gemäß § 21 Abs. 1 der Friedhofssatzung für die Standsicherheit des Grabmales zuständig ist, verpflichtet, umgehend Abhilfe zu schaffen. Der Friedhofsverwaltung ist der Nachweis zu erbringen, dass die ordnungsgemäße Instandsetzung vorgenommen wurde.

Die Verantwortlichen (Nutzungsberechtigten) sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird (§ 21 Abs. 3 Friedhofssatzung).

Die diesjährige Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen wird voraussichtlich bis spätestens 27. April 2018 abgeschlossen sein. Die Nutzungsberechtigten werden hiermit aufgerufen, ihre Grabstätten nach diesem Termin zu kontrollieren und bei Kennzeichnung durch einen grünen Aufkleber ihrer Verkehrssicherungspflicht umgehend nachzukommen.

Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verkehrssicherungspflicht nicht nach, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal oder die jeweilige bauliche Anlage zu entfernen. In diesem Fall wird der Nutzungsberechtigte vor Einleitung der Maßnahme schriftlich aufgefordert, den Mangel innerhalb einer festgesetzten Frist zu beheben.

Für Abstimmungen und Rückfragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung unter der Telefonnummer 036205/93320 zur Verfügung.

Friedhofsverwaltung

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Gräfenroda

Bekanntmachung von Beschlüssen des Gemeinderates

Gefasste Beschlüsse Gemeinderat Gräfenroda

182-28/03/18 vom 28.03.2018

Die Niederschrift der 28. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Gräfenroda vom 20.02.2018 (öffentlicher Teil) wird genehmigt.

183-28/03/18 vom 28.03.2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Gräfenroda beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Gräfenroda für das Haushaltsjahr 2018 samt ihren Anlagen.

184-28/03/18 vom 28.03.2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Gräfenroda beschließt den Finanzplan und das dazugehörige Investitionsprogramm als Anlagen zum Haushaltsplan der Gemeinde Gräfenroda für das Haushaltsjahr 2018.

185-28/03/18 vom 28.03.2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Gräfenroda beschließt, nach vorangegangener Information der Einwohner durch Einwohnerversammlung vom 26.03.2018, in seiner öffentlichen Sitzung am 28.03.2018:

- die Auflösung der Gemeinde Gräfenroda sowie
- die Bildung einer Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO mit dem Namen „Gemeinde Geratal“ durch Zusammenschluss der Gemeinden Gräfenroda, Geschwenda, Gossel und Liebenstein.

Kein Mitglied des Gemeinderates war aufgrund von § 38 Abs. 1 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

186-28/03/18 vom 28.03.2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Gräfenroda beschließt, dem als Anlage beigefügten Entwurf (Stand: 21.03.2018) des Vertrages über den Zusammenschluss der Gemeinden Gräfenroda, Geschwenda, Gossel und Liebenstein zu einer Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO in vollem Wortlaut zuzustimmen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Vertragsunterzeichnung vorzunehmen.

Kein Mitglied des Gemeinderates war aufgrund von § 38 Abs. 1 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Nicht öffentlicher Teil

187-28/03/18 vom 28.03.2018

Die Niederschrift der 28. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Gräfenroda vom 20.02.2018 (nicht öffentlicher Teil) wird genehmigt.

188-28/03/18 vom 28.03.2018

Die Niederschrift der 29. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Gräfenroda vom 08.03.2018 wird genehmigt.

**Straube
Bürgermeister**

Mitteilungen

Amtliche Bekanntmachung

der Friedhofsverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ zur Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen

Auf dem Friedhof der **Gemeinde Gräfenroda** wird voraussichtlich in der Zeit vom 23. April bis 27. April 2018 die jährliche Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen und baulichen Anlagen gemäß § 9 der Unfallverhütungsvorschrift VSG 4.7 der Gartenbau - Berufsgenossenschaft durchgeführt.

Mit dieser Prüfung wird ein Fachunternehmen betraut, das die Prüfung mit einem speziell hierfür entwickelten Gerät vornimmt. Nicht mehr standsichere bzw. umsturzgefährdete Grabmale werden mit einem grünen Aufkleber gekennzeichnet, über die Prüfung dieser Grabmale werden Prüfprotokolle gefertigt. Die Nutzungsberechtigten nicht mehr standsicherer oder umsturzgefährdeter Grabmale werden über diesen Sachverhalt zusätzlich schriftlich informiert. Die Prüfprotokolle können in der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“, Friedhofsverwaltung, Zimmer 5, An der Glashütte 3 in 99330 Gräfenroda eingesehen werden. Bei Gefahr im Verzug kann der Friedhofsträger gemäß § 21 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Gemeinde Gräfenroda auf Kosten des Nutzungsberechtigten sofortige Sicherungsmaßnahmen treffen (Absperren der Grabstätte, Umlegen des Grabmales).

Zur Beseitigung der Unfallgefahr ist der Nutzungsberechtigte, der auch gemäß § 21 Abs. 1 der Friedhofssatzung für die Stand-

sicherheit des Grabmales zuständig ist, verpflichtet, umgehend Abhilfe zu schaffen. Der Friedhofsverwaltung ist der Nachweis zu erbringen, dass die ordnungsgemäße Instandsetzung vorgenommen wurde.

Die Verantwortlichen (Nutzungsberechtigten) sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird (§ 21 Abs. 3 Friedhofssatzung).

Die diesjährige Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen wird voraussichtlich bis spätestens 27. April 2018 abgeschlossen sein. Die Nutzungsberechtigten werden hiermit aufgerufen, ihre Grabstätten nach diesem Termin zu kontrollieren und bei Kennzeichnung durch einen grünen Aufkleber ihrer Verkehrssicherungspflicht umgehend nachzukommen.

Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verkehrssicherungspflicht nicht nach, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal oder die jeweilige bauliche Anlage zu entfernen. In diesem Fall wird der Nutzungsberechtigte vor Einleitung der Maßnahme schriftlich aufgefordert, den Mangel innerhalb einer festgesetzten Frist zu beheben.

Für Abstimmungen und Rückfragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung unter der Telefonnummer 036205/93320 zur Verfügung.

Friedhofsverwaltung

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung der Entwurfs- und Genehmigungsplanung - Grundhafter Ausbau der Gemeindestraße Schillerstraße, Gemeinde Gräfenroda

Auf der Grundlage des § 13 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) werden die Planungsunterlagen für folgende Baumaßnahme öffentlich ausgelegt:

Entwurfs- und Genehmigungsplanung - Grundhafter Ausbau der Gemeindestraße Schillerstraße, Gemeinde Gräfenroda

Im Zeitraum vom **23.04.2018 bis 09.05.2018** liegen die Planungsunterlagen für die Entwurfs- und Genehmigungsplanung Grundhafter Ausbau der Gemeindestraße Schillerstraße, Gemeinde Gräfenroda vom 06.04.2018 während der allgemeinen Dienststunden im Zimmer 34 (1. Türe auf der rechten Seite im Obergeschoss) der VG „Oberes Geratal“, An der Glashütte 3, in 99330 Gräfenroda, zu jedermann Einsichtnahme aus.

Allgemeine Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ sind:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr,
Dienstag	9.00 - 12:00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr,
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr,
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr,
Freitag	9.00 - 11.00 Uhr.

Im Zeitraum der Auslegung können Anregungen und Hinweise von den betroffenen Bürgern vorgebracht werden.

Dominik Straube
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Liebenstein

Bekanntmachung von Beschlüssen des Gemeinderates

Gefasste Beschlüsse Gemeinderat Liebenstein

089-22/03/18 vom 22.03.2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Liebenstein beschließt, nach vorangegangener Information der Einwohner durch Einwohnerversammlung vom 15.03.2018, in seiner öffentlichen Sitzung am 22.03.2018:

a) die Auflösung der Gemeinde Liebenstein sowie

b) die Bildung einer Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO mit dem Namen „Gemeinde Geratal“ durch Zusammenschluss der Gemeinden Gräfenroda, Geschwenda, Gossel und Liebenstein.

Kein Mitglied des Gemeinderates war aufgrund von § 38 Abs. 1 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

090-22/03/18 vom 22.03.2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Liebenstein beschließt, dem als Anlage beigefügten Entwurf (Stand: 21.03.2018) des Vertrages über den Zusammenschluss der Gemeinden Gräfenroda, Geschwenda, Gossel und Liebenstein zu einer Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO in vollem Wortlaut zuzustimmen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Vertragsunterzeichnung vorzunehmen.

Kein Mitglied des Gemeinderates war aufgrund von § 38 Abs. 1 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Jörg Becker
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Plaue

Mitteilungen

Amtliche Bekanntmachung

der Friedhofsverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ zur Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen

Auf dem Friedhof der **Stadt Plaue** wird voraussichtlich in der Zeit vom 23. April bis 27. April 2018 die jährliche Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen und baulichen Anlagen gemäß § 9 der Unfallverhütungsvorschrift VSG 4.7 der Gartenbau - Berufsgenossenschaft durchgeführt.

Mit dieser Prüfung wird ein Fachunternehmen betraut, das die Prüfung mit einem speziell hierfür entwickelten Gerät vornimmt. Nicht mehr standsichere bzw. umsturzgefährdete Grabmale werden mit einem grünen Aufkleber gekennzeichnet, über die Prüfung dieser Grabmale werden Prüfprotokolle gefertigt. Die Nutzungsberechtigten nicht mehr standsicherer oder umsturzgefährdeter Grabmale werden über diesen Sachverhalt zusätzlich schriftlich informiert. Die Prüfprotokolle können in der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“, Friedhofsverwaltung, Zimmer 5, An der Glashütte 3 in 99330 Gräfenroda eingesehen werden. Bei Gefahr im Verzug kann der Friedhofsträger gemäß § 21 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Stadt Plaue auf Kosten des Nutzungsberechtigten sofortige Sicherungsmaßnahmen treffen (Absperren der Grabstätte, Umlegen des Grabmales).

Zur Beseitigung der Unfallgefahr ist der Nutzungsberechtigte, der auch gemäß § 21 Abs. 1 der Friedhofssatzung für die Standsicherheit des Grabmales zuständig ist, verpflichtet, umgehend Abhilfe zu schaffen. Der Friedhofsverwaltung ist der Nachweis zu erbringen, dass die ordnungsgemäße Instandsetzung vorgenommen wurde.

Die Verantwortlichen (Nutzungsberechtigten) sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird (§ 21 Abs. 3 Friedhofssatzung).

Die diesjährige Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen wird voraussichtlich bis spätestens 27. April 2018 abgeschlossen sein. Die Nutzungsberechtigten werden hiermit aufgerufen, ihre Grabstätten nach diesem Termin zu kontrollieren und bei Kennzeichnung durch einen grünen Aufkleber ihrer Verkehrssicherungspflicht umgehend nachzukommen.

Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verkehrssicherungspflicht nicht nach, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal oder die jeweilige bauliche Anlage zu entfernen. In diesem Fall wird der

Nutzungsberechtigte vor Einleitung der Maßnahme schriftlich aufgefordert, den Mangel innerhalb einer festgesetzten Frist zu beheben.

Für Abstimmungen und Rückfragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung unter der Telefonnummer 036205/93320 zur Verfügung.

Friedhofsverwaltung

Stellenausschreibung

In der Stadt Plaue ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer **techn. Kraft in Teilzeitbeschäftigung in der Kindertagesstätte „Zwergenhaus“** zu besetzen. Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit der Stelle beträgt 20 Wochenstunden.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- die Reinigung aller Gruppen- und Sanitärräume sowie Flure, Büro- und Aufenthaltsräume der Kita,
- die Vor- und Nachbereitung aller Mahlzeiten inkl. Getränkeversorgung,
- Reinigung der Küche einschl. aller Küchenutensilien,
- teilweise Pflege der Außenanlagen.

Von den Bewerbern werden folgende Voraussetzungen erwartet:

- Flexibilität, Einsatzbereitschaft und Verantwortungsbewusstsein, Bereitschaft zur kooperativen Zusammenarbeit,
- erweitertes Gesundheitszeugnis

Die Entlohnung erfolgt in der Entgeltgruppe E 2 des TVöD. Sind Sie interessiert? Dann richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen **bis zum 11. Mai 2018** an die

Stadt Plaue
c/o VG „Oberes Geratal“
-Personalverwaltung-
An der Glashütte 3
99330 Gräfenroda.

Aus Kostengründen wird darum gebeten, die Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen und auf Schnellhefter und Bewerbungsmappen zu verzichten. Die Bewerbungsunterlagen bleiben bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ und werden nicht zurückgesandt. Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber nach 4 Wochen (so weit diese während dieser Zeit zu den allgemeinen Sprechzeiten der Verwaltung nicht abgeholt wurden) vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen ist ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beizufügen. Durch die Bewerbung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Thamm
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen anderer Institutionen und Einrichtungen

Gemeinde Frankenhain

Erarbeitung von Managementplänen (Fachbeitrag Offenland) für folgendes Natura-2000-Gebiet in Thüringen:

FFH-Gebiet Nr. 208
„Wilde Gera bis Plaue und Reichenbach“

Natura 2000 ist die Bezeichnung für ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten innerhalb der Europäischen Union. Sein Zweck ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild-

lebender heimischer Tier- und Pflanzenarten und ihrer natürlichen Lebensräume. Es umfasst sowohl Fauna-Flora-Habitat-Gebiete gemäß der FFH-Richtlinie von 1992 als auch Europäische Vogelschutzgebiete gemäß der EG-Vogelschutzrichtlinie von 1979.

Mit 212 FFH-Gebieten, 35 FFH-Objekten und 44 Vogelschutzgebieten ist Thüringens einzigartiges Naturerbe mit seinen vielfältigen Kulturlandschaften Teil des europaweiten Schutzgebietsnetzes.

Jedes Natura-2000-Gebiet ist in sich einzigartig. Um seinen Wert weiterhin zu sichern, bedarf es speziell auf das jeweilige Gebiet abgestimmter Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die im Managementplan festgelegt werden. Die meisten Managementpläne werden sich aus einem Fachbeitrag Offenland und einem Fachbeitrag Wald zusammensetzen. Die Managementpläne sind in Thüringen behördenverbindlich. Für die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten besitzen sie empfehlenden bzw. informativen Charakter. Die Umsetzung soll durch die Landnutzer, die Naturschutz- und Landschaftspflegeverbände sowie die unteren Naturschutzbehörden mit Unterstützung der Natura-2000-Stationen erfolgen.

Die Erstellung der Fachbeiträge für Waldflächen erfolgt organisatorisch eigenständig durch ThüringenForst. Die Zuständigkeit für die Erstellung der Fachbeiträge Offenland liegt bei der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG).

Von 2016 bis 2019 werden im Auftrag der TLUG die Fachplanungen für das Offenland für 167 FFH-Gebiete erstellt. Die Mitarbeiter der TLUG koordinieren gemeinsam mit dem Büro seecon Ingenieure GmbH (Leipzig) das Verfahren.

In den Jahren 2018 und 2019 erfolgt die Planung für das Offenland des oben genannten Schutzgebietes.

Mit der Planung beauftragt wurde das Planungsbüro „*TRIOPS Ökologie & Landschaftsplanung GmbH*“ Die Mitarbeiter dieses Büros werden die zu schützenden Lebensräume und Arten in den Gebieten erfassen, ihre Erhaltungszustände bewerten und die erforderlichen Maßnahmen für deren langfristige Erhaltung vorschlagen.

Das damit verbundene Betretungsrecht der Grundstücke ergibt sich aus § 47 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) und wird nachfolgend auszugsweise wiedergegeben:

§ 47

Duldungspflicht, Auskunfts- und Zutrittsrecht

(1) Der Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, haben Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgrund des Gesetzes oder eines Gesetzes nach § 12 a sowie der darauf gestützten Rechtsvorschriften zu dulden, soweit dadurch die Nutzung der Grundfläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

(2) Die Bediensteten oder Beauftragten der Naturschutzbehörden, die Mitarbeiter der Landesanstalt für Umwelt und Geologie, der Staatlichen Vogelschutzwarte, der Nationalpark-, Biosphärenreservats- und Naturparkverwaltungen sind insbesondere berechtigt, Grundstücke zu betreten sowie Vermessungen, Bodenuntersuchungen oder wissenschaftliche Arbeiten auszuführen, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich ist. Nach Durchführung der Arbeiten ist soweit wie möglich der alte Zustand wiederherzustellen.

(4) Eigentümer oder Besitzer sind, soweit sie bekannt sind, vor dem Betreten der Grundstücke zu den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zwecken zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise erfolgen.

(5) Die in Absatz 2 Genannten haben sich auf Verlangen auszuweisen und die von ihnen geforderten Maßnahmen gegenüber dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu begründen.

Mit dieser Bekanntmachung kündigt die TLUG die Durchführung der Bestandserhebung gegenüber der Öffentlichkeit an und entspricht damit der Informationspflicht gemäß § 47 (4) ThürNatG. Die Mitarbeiter des Planungsbüros TRIOPS Ökologie & Landschaftsplanung GmbH (Los 6) können sich als Beauftragte der TLUG durch eine Legitimationsbescheinigung ausweisen. In diesem Zusammenhang bittet die TLUG die Betroffenen um Verständnis und um Unterstützung für die erforderlichen Kartierungsarbeiten.

Im Laufe des Planungsprozesses sind Gespräche mit Landnutzern und regionalen Akteuren vorgesehen, in denen die Erhaltungsziele erläutert, bestehendes Konfliktpotential aufgezeigt und gemeinsam Lösungen zur Erhaltung der Lebensräume und Arten gesucht werden.

Die Fachbeiträge Offenland der Managementpläne werden zum Ende des Planungsprozesses in einem gesonderten Termin der interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. Sollten Sie bereits vorher Fragen oder Anregungen zur Entwicklung des Gebietes haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter des Büros seecon oder der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie.

Mehr Informationen über die Managementplanung erhalten Sie auf der Internetseite der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie www.tlug-jena.de

Ansprechpartner:

- seecon Ingenieure GmbH
Herr Sockel:
Thomas.Sockel@seecon.de
- TLUG, Ref. 33
Herr Dr. Leipelt (Los 6, 7):
Klaus.Leipelt@tlug.thueringen.de

Gemeinde Gehlberg

Erarbeitung von Managementplänen (Fachbeitrag Offenland) für folgende Natura-2000-Gebiete in Thüringen:

FFH-Gebiet Nr. 70

„Oberlauf der Zahmen Gera - Seiffartsburg“

FFH-Gebiet Nr. 107

„Schneekopf - Schmücker Graben - Großer Beerberg“

FFH-Gebiet Nr. 109

„Thüringer Wald östlich Suhl mit Vessertal“

FFH-Gebiet Nr. 208

„Wilde Gera bis Plaue und Reichenbach“

SPA Nr. 26

„Mittlerer Thüringer Wald“

Natura 2000 ist die Bezeichnung für ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten innerhalb der Europäischen Union. Sein Zweck ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Tier- und Pflanzenarten und ihrer natürlichen Lebensräume. Es umfasst sowohl Fauna-Flora-Habitat-Gebiete gemäß der FFH-Richtlinie von 1992 als auch Europäische Vogelschutzgebiete gemäß der EG-Vogelschutzrichtlinie von 1979.

Mit 212 FFH-Gebieten, 35 FFH-Objekten und 44 Vogelschutzgebieten ist Thüringens einzigartiges Naturerbe mit seinen vielfältigen Kulturlandschaften Teil des europaweiten Schutzgebietsnetzes.

Jedes Natura-2000-Gebiet ist in sich einzigartig. Um seinen Wert weiterhin zu sichern, bedarf es speziell auf das jeweilige Gebiet abgestimmter Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die im Managementplan festgelegt werden. Die meisten Managementpläne werden sich aus einem Fachbeitrag Offenland und einem Fachbeitrag Wald zusammensetzen. Die Managementpläne sind in Thüringen behördenverbindlich. Für die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten besitzen sie empfehlenden bzw. informativen Charakter. Die Umsetzung soll durch die Landnutzer, die Naturschutz- und Landschaftspflegeverbände sowie die unteren Naturschutzbehörden mit Unterstützung der Natura-2000-Stationen erfolgen.

Die Erstellung der Fachbeiträge für Waldflächen erfolgt organisatorisch eigenständig durch ThüringenForst. Die Zuständigkeit für die Erstellung der Fachbeiträge Offenland liegt bei der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG).

Von 2016 bis 2019 werden im Auftrag der TLUG die Fachpläne für das Offenland für 167 FFH-Gebiete erstellt. Die Mitarbeiter der TLUG koordinieren gemeinsam mit dem Büro seecon Ingenieure GmbH (Leipzig) das Verfahren.

In den Jahren 2018 und 2019 erfolgt die Planung für das Offenland der oben genannten Schutzgebiete.

Mit der Planung beauftragt wurde das Planungsbüro „TRIOPS Ökologie & Landschaftsplanung GmbH“. Die Mitarbeiter dieses Büros werden die zu schützenden Lebensräume und Arten in den Gebieten erfassen, ihre Erhaltungszustände bewerten und die erforderlichen Maßnahmen für deren langfristige Erhaltung vorschlagen.

Das damit verbundene Betretungsrecht der Grundstücke ergibt sich aus § 47 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) und wird nachfolgend auszugsweise wiedergegeben:

§ 47

Duldungspflicht, Auskunfts- und Zutrittsrecht

(1) Der Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, haben Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgrund des Gesetzes oder eines Gesetzes nach § 12 a sowie der darauf gestützten Rechtsvorschriften zu dulden, soweit dadurch die Nutzung der Grundfläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

(2) Die Bediensteten oder Beauftragten der Naturschutzbehörden, die Mitarbeiter der Landesanstalt für Umwelt und Geologie, der Staatlichen Vogelschutzwarte, der Nationalpark-, Biosphärenreservats- und Naturparkverwaltungen sind insbesondere berechtigt, Grundstücke zu betreten sowie Vermessungen, Bodenuntersuchungen oder wissenschaftliche Arbeiten auszuführen, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich ist. Nach Durchführung der Arbeiten ist soweit wie möglich der alte Zustand wiederherzustellen.

(4) Eigentümer oder Besitzer sind, soweit sie bekannt sind, vor dem Betreten der Grundstücke zu den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zwecken zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise erfolgen.

(5) Die in Absatz 2 Genannten haben sich auf Verlangen auszuweisen und die von ihnen geforderten Maßnahmen gegenüber dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu begründen.

Mit dieser Bekanntmachung kündigt die TLUG die Durchführung der Bestandserhebung gegenüber der Öffentlichkeit an und entspricht damit der Informationspflicht gemäß § 47 (4) ThürNatG. Die Mitarbeiter des Planungsbüros TRIOPS Ökologie & Landschaftsplanung GmbH (Los 6) können sich als Beauftragte der TLUG durch eine Legitimationsbescheinigung ausweisen. In diesem Zusammenhang bittet die TLUG die Betroffenen um Verständnis und um Unterstützung für die erforderlichen Kartierungsarbeiten.

Im Laufe des Planungsprozesses sind Gespräche mit Landnutzern und regionalen Akteuren vorgesehen, in denen die Erhaltungsziele erläutert, bestehendes Konfliktpotential aufgezeigt und gemeinsam Lösungen zur Erhaltung der Lebensräume und Arten gesucht werden.

Die Fachbeiträge Offenland der Managementpläne werden zum Ende des Planungsprozesses in einem gesonderten Termin der interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. Sollten Sie bereits vorher Fragen oder Anregungen zur Entwicklung des Gebietes haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter des Büros seecon oder der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie.

Mehr Informationen über die Managementplanung erhalten Sie auf der Internetseite der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie www.tlug-jena.de

Ansprechpartner:

- seecon Ingenieure GmbH
Herr Sockel:
Thomas.Sockel@seecon.de
- TLUG, Ref. 33
Herr Dr. Leipelt (Los 6, 7):
Klaus.Leipelt@tlug.thueringen.de

Gemeinde Liebenstein

Erarbeitung von Managementplänen (Fachbeitrag Offenland) für folgende Natura-2000-Gebiete in Thüringen:

FFH-Gebiet Nr. 208

„Wilde Gera bis Plaue und Reichenbach“

SPA Nr. 29

„Ohrdrüfer Muschelkalkplatte und Apfelstädtaue“

Natura 2000 ist die Bezeichnung für ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten innerhalb der Europäischen Union. Sein Zweck ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Tier- und Pflanzenarten und ihrer natürlichen Lebensräume. Es umfasst sowohl Fauna-Flora-Habitat-Ge-

biete gemäß der FFH-Richtlinie von 1992 als auch Europäische Vogelschutzgebiete gemäß der EG-Vogelschutzrichtlinie von 1979.

Mit 212 FFH-Gebieten, 35 FFH-Objekten und 44 Vogelschutzgebieten ist Thüringens einzigartiges Naturerbe mit seinen vielfältigen Kulturlandschaften Teil des europaweiten Schutzgebietsnetzes.

Jedes Natura-2000-Gebiet ist in sich einzigartig. Um seinen Wert weiterhin zu sichern, bedarf es speziell auf das jeweilige Gebiet abgestimmter Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die im Managementplan festgelegt werden. Die meisten Managementpläne werden sich aus einem Fachbeitrag Offenland und einem Fachbeitrag Wald zusammensetzen. Die Managementpläne sind in Thüringen behördenverbindlich. Für die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten besitzen sie empfehlenden bzw. informativen Charakter. Die Umsetzung soll durch die Landnutzer, die Naturschutz- und Landschaftspflegeverbände sowie die unteren Naturschutzbehörden mit Unterstützung der Natura-2000-Stationen erfolgen.

Die Erstellung der Fachbeiträge für Waldflächen erfolgt organisatorisch eigenständig durch ThüringenForst. Die Zuständigkeit für die Erstellung der Fachbeiträge Offenland liegt bei der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG).

Von 2016 bis 2019 werden im Auftrag der TLUG die Fachplanungen für das Offenland für 167 FFH-Gebiete erstellt. Die Mitarbeiter der TLUG koordinieren gemeinsam mit dem Büro seecon Ingenieure GmbH (Leipzig) das Verfahren.

In den Jahren 2018 und 2019 erfolgt die Planung für das Offenland der oben genannten Schutzgebiete.

Mit der Planung beauftragt wurde das Planungsbüro „*TRIOPS Ökologie & Landschaftsplanung GmbH*“. Die Mitarbeiter dieses Büros werden die zu schützenden Lebensräume und Arten in den Gebieten erfassen, ihre Erhaltungszustände bewerten und die erforderlichen Maßnahmen für deren langfristige Erhaltung vorschlagen.

Das damit verbundene Betretungsrecht der Grundstücke ergibt sich aus § 47 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) und wird nachfolgend auszugsweise wiedergegeben:

§ 47

Duldungspflicht, Auskunfts- und Zutrittsrecht

(1) Der Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, haben Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgrund des Gesetzes oder eines Gesetzes nach § 12 a sowie der darauf gestützten Rechtsvorschriften zu dulden, soweit dadurch die Nutzung der Grundfläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

(2) Die Bediensteten oder Beauftragten der Naturschutzbehörden, die Mitarbeiter der Landesanstalt für Umwelt und Geologie, der Staatlichen Vogelschutzwarte, der National-park-, Biosphärenreservats- und Naturparkverwaltungen sind insbesondere berechtigt, Grundstücke zu betreten sowie Vermessungen, Bodenuntersuchungen oder wissenschaftliche Arbeiten auszuführen, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich ist. Nach Durchführung der Arbeiten ist soweit wie möglich der alte Zustand wiederherzustellen.

(4) Eigentümer oder Besitzer sind, soweit sie bekannt sind, vor dem Betreten der Grundstücke zu den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zwecken zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise erfolgen.

(5) Die in Absatz 2 Genannten haben sich auf Verlangen auszuweisen und die von ihnen geforderten Maßnahmen gegenüber dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu begründen.

Mit dieser Bekanntmachung kündigt die TLUG die Durchführung der Bestandserhebung gegenüber der Öffentlichkeit an und entspricht damit der Informationspflicht gemäß § 47 (4) ThürNatG. Die Mitarbeiter des Planungsbüros TRIOPS Ökologie & Landschaftsplanung GmbH (Los 6) können sich als Beauftragte der TLUG durch eine Legitimationsbescheinigung ausweisen. In diesem Zusammenhang bittet die TLUG die Betroffenen um Verständnis und um Unterstützung für die erforderlichen Kartierungsarbeiten.

Im Laufe des Planungsprozesses sind Gespräche mit Landnutzern und regionalen Akteuren vorgesehen, in denen die Erhaltungsziele erläutert, bestehendes Konfliktpotential aufgezeigt

und gemeinsam Lösungen zur Erhaltung der Lebensräume und Arten gesucht werden.

Die Fachbeiträge Offenland der Managementpläne werden zum Ende des Planungsprozesses in einem gesonderten Termin der interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. Sollten Sie bereits vorher Fragen oder Anregungen zur Entwicklung des Gebietes haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter des Büros seecon oder der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie.

Mehr Informationen über die Managementplanung erhalten Sie auf der Internetseite der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie www.tlug-jena.de

Ansprechpartner:

- seecon Ingenieure GmbH
Herr Sockel:
Thomas.Sockel@seecon.de
- TLUG, Ref. 33
Herr Dr. Leipelt (Los 6, 7):
Klaus.Leipelt@tlug.thueringen.de

Gemeinde Gossel

Erarbeitung von Managementplänen (Fachbeitrag Offenland) für folgendes Natura-2000-Gebiet in Thüringen:

SPA Nr. 29

„Ohrdrufer Muschelkalkplatte und Apfelstädtaue“

Natura 2000 ist die Bezeichnung für ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten innerhalb der Europäischen Union. Sein Zweck ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Tier- und Pflanzenarten und ihrer natürlichen Lebensräume. Es umfasst sowohl Fauna-Flora-Habitat-Gebiete gemäß der FFH-Richtlinie von 1992 als auch Europäische Vogelschutzgebiete gemäß der EG-Vogelschutzrichtlinie von 1979.

Mit 212 FFH-Gebieten, 35 FFH-Objekten und 44 Vogelschutzgebieten ist Thüringens einzigartiges Naturerbe mit seinen vielfältigen Kulturlandschaften Teil des europaweiten Schutzgebietsnetzes.

Jedes Natura-2000-Gebiet ist in sich einzigartig. Um seinen Wert weiterhin zu sichern, bedarf es speziell auf das jeweilige Gebiet abgestimmter Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die im Managementplan festgelegt werden. Die meisten Managementpläne werden sich aus einem Fachbeitrag Offenland und einem Fachbeitrag Wald zusammensetzen. Die Managementpläne sind in Thüringen behördenverbindlich. Für die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten besitzen sie empfehlenden bzw. informativen Charakter. Die Umsetzung soll durch die Landnutzer, die Naturschutz- und Landschaftspflegeverbände sowie die unteren Naturschutzbehörden mit Unterstützung der Natura-2000-Stationen erfolgen.

Die Erstellung der Fachbeiträge für Waldflächen erfolgt organisatorisch eigenständig durch ThüringenForst. Die Zuständigkeit für die Erstellung der Fachbeiträge Offenland liegt bei der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG).

Von 2016 bis 2019 werden im Auftrag der TLUG die Fachplanungen für das Offenland für 167 FFH-Gebiete erstellt. Die Mitarbeiter der TLUG koordinieren gemeinsam mit dem Büro seecon Ingenieure GmbH (Leipzig) das Verfahren.

In den Jahren 2018 und 2019 erfolgt die Planung für das Offenland des oben genannten Schutzgebietes.

Mit der Planung beauftragt wurde das Planungsbüro „*TRIOPS Ökologie & Landschaftsplanung GmbH*“. Die Mitarbeiter dieses Büros werden die zu schützenden Lebensräume und Arten in den Gebieten erfassen, ihre Erhaltungszustände bewerten und die erforderlichen Maßnahmen für deren langfristige Erhaltung vorschlagen.

Das damit verbundene Betretungsrecht der Grundstücke ergibt sich aus § 47 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) und wird nachfolgend auszugsweise wiedergegeben:

§ 47

Duldungspflicht, Auskunfts- und Zutrittsrecht

(1) Der Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, haben Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgrund des Gesetzes oder eines Gesetzes nach § 12 a sowie der darauf gestützten Rechtsvorschriften zu

dulden, soweit dadurch die Nutzung der Grundfläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

(2) Die Bediensteten oder Beauftragten der Naturschutzbehörden, die Mitarbeiter der Landesanstalt für Umwelt und Geologie, der Staatlichen Vogelschutzwarte, der National-park-, Biosphärenreservats- und Naturparkverwaltungen sind insbesondere berechtigt, Grundstücke zu betreten sowie Vermessungen, Bodenuntersuchungen oder wissenschaftliche Arbeiten auszuführen, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich ist. Nach Durchführung der Arbeiten ist soweit wie möglich der alte Zustand wiederherzustellen.

(4) Eigentümer oder Besitzer sind, soweit sie bekannt sind, vor dem Betreten der Grundstücke zu den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zwecken zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise erfolgen.

(5) Die in Absatz 2 Genannten haben sich auf Verlangen auszuweisen und die von ihnen geforderten Maßnahmen gegenüber dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu begründen.

Mit dieser Bekanntmachung kündigt die TLUG die Durchführung der Bestandserhebung gegenüber der Öffentlichkeit an und entspricht damit der Informationspflicht gemäß § 47 (4) ThürNatG. Die Mitarbeiter des Planungsbüros TRIOPS Ökologie & Landschaftsplanung GmbH (Los 6) können sich als Beauftragte der TLUG durch eine Legitimationsbescheinigung ausweisen. In diesem Zusammenhang bittet die TLUG die Betroffenen um Verständnis und um Unterstützung für die erforderlichen Kartierungsarbeiten.

Im Laufe des Planungsprozesses sind Gespräche mit Landnutzern und regionalen Akteuren vorgesehen, in denen die Erhaltungsziele erläutert, bestehendes Konfliktpotential aufgezeigt und gemeinsam Lösungen zur Erhaltung der Lebensräume und Arten gesucht werden.

Die Fachbeiträge Offenland der Managementpläne werden zum Ende des Planungsprozesses in einem gesonderten Termin der interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. Sollten Sie bereits vorher Fragen oder Anregungen zur Entwicklung des Gebietes haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter des Büros seecon oder der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie.

Mehr Informationen über die Managementplanung erhalten Sie auf der Internetseite der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie www.tlug-jena.de

Ansprechpartner:

- seecon Ingenieure GmbH
Herr Sockel:
Thomas.Sockel@seecon.de
- TLUG, Ref. 33
Herr Dr. Leipelt (Los 6, 7):
Klaus.Leipelt@tlug.thueringen.de

Gemeinde Gräfenroda

Erarbeitung von Managementplänen (Fachbeitrag Offenland) für folgende Natura-2000-Gebiete in Thüringen:

FFH-Gebiet Nr. 70

„Oberlauf der Zahmen Gera - Seiffartsburg“

FFH-Gebiet Nr. 107

„Schneekopf - Schmücker Graben - Großer Beerberg“

FFH-Gebiet Nr. 208

„Wilde Gera bis Plaue und Reichenbach“

SPA Nr. 26

„Mittlerer Thüringer Wald“

SPA Nr. 29

„Ohrdrufer Muschelkalkplatte und Apfelstädttaue“

Natura 2000 ist die Bezeichnung für ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten innerhalb der Europäischen Union. Sein Zweck ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Tier- und Pflanzenarten und ihrer natürlichen Lebensräume. Es umfasst sowohl Fauna-Flora-Habitat-Gebiete gemäß der FFH-Richtlinie von 1992 als auch Europäische Vogelschutzgebiete gemäß der EG-Vogelschutzrichtlinie von 1979.

Mit 212 FFH-Gebieten, 35 FFH-Objekten und 44 Vogelschutzgebieten ist Thüringens einzigartiges Naturerbe mit seinen vielfältigen Kulturlandschaften Teil des europaweiten Schutzgebietsnetzes.

Jedes Natura-2000-Gebiet ist in sich einzigartig. Um seinen Wert weiterhin zu sichern, bedarf es speziell auf das jeweilige Gebiet abgestimmter Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die im Managementplan festgelegt werden. Die meisten Managementpläne werden sich aus einem Fachbeitrag Offenland und einem Fachbeitrag Wald zusammensetzen. Die Managementpläne sind in Thüringen behördenverbindlich. Für die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten besitzen sie empfehlenden bzw. informativen Charakter. Die Umsetzung soll durch die Landnutzer, die Naturschutz- und Landschaftspflegeverbände sowie die unteren Naturschutzbehörden mit Unterstützung der Natura-2000-Stationen erfolgen.

Die Erstellung der Fachbeiträge für Waldflächen erfolgt organisatorisch eigenständig durch ThüringenForst. Die Zuständigkeit für die Erstellung der Fachbeiträge Offenland liegt bei der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG).

Von 2016 bis 2019 werden im Auftrag der TLUG die Fachplanungen für das Offenland für 167 FFH-Gebiete erstellt. Die Mitarbeiter der TLUG koordinieren gemeinsam mit dem Büro seecon Ingenieure GmbH (Leipzig) das Verfahren.

In den Jahren 2018 und 2019 erfolgt die Planung für das Offenland der oben genannten Schutzgebiete.

Mit der Planung beauftragt wurde das Planungsbüro „*TRIOPS Ökologie & Landschaftsplanung GmbH*“. Die Mitarbeiter dieses Büros werden die zu schützenden Lebensräume und Arten in den Gebieten erfassen, ihre Erhaltungszustände bewerten und die erforderlichen Maßnahmen für deren langfristige Erhaltung vorschlagen.

Das damit verbundene Betretungsrecht der Grundstücke ergibt sich aus § 47 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) und wird nachfolgend auszugsweise wiedergegeben:

§ 47

Duldungspflicht, Auskunfts- und Zutrittsrecht

(1) Der Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, haben Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgrund des Gesetzes oder eines Gesetzes nach § 12 a sowie der darauf gestützten Rechtsvorschriften zu dulden, soweit dadurch die Nutzung der Grundfläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

(2) Die Bediensteten oder Beauftragten der Naturschutzbehörden, die Mitarbeiter der Landesanstalt für Umwelt und Geologie, der Staatlichen Vogelschutzwarte, der National-park-, Biosphärenreservats- und Naturparkverwaltungen sind insbesondere berechtigt, Grundstücke zu betreten sowie Vermessungen, Bodenuntersuchungen oder wissenschaftliche Arbeiten auszuführen, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich ist. Nach Durchführung der Arbeiten ist soweit wie möglich der alte Zustand wiederherzustellen.

(4) Eigentümer oder Besitzer sind, soweit sie bekannt sind, vor dem Betreten der Grundstücke zu den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zwecken zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise erfolgen.

(5) Die in Absatz 2 Genannten haben sich auf Verlangen auszuweisen und die von ihnen geforderten Maßnahmen gegenüber dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu begründen.

Mit dieser Bekanntmachung kündigt die TLUG die Durchführung der Bestandserhebung gegenüber der Öffentlichkeit an und entspricht damit der Informationspflicht gemäß § 47 (4) ThürNatG. Die Mitarbeiter des Planungsbüros TRIOPS Ökologie & Landschaftsplanung GmbH (Los 6) können sich als Beauftragte der TLUG durch eine Legitimationsbescheinigung ausweisen. In diesem Zusammenhang bittet die TLUG die Betroffenen um Verständnis und um Unterstützung für die erforderlichen Kartierungsarbeiten.

Im Laufe des Planungsprozesses sind Gespräche mit Landnutzern und regionalen Akteuren vorgesehen, in denen die Erhaltungsziele erläutert, bestehendes Konfliktpotential aufgezeigt und gemeinsam Lösungen zur Erhaltung der Lebensräume und Arten gesucht werden.

Die Fachbeiträge Offenland der Managementpläne werden zum Ende des Planungsprozesses in einem gesonderten Termin der interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. Sollten Sie bereits vorher Fragen oder Anregungen zur Entwicklung des Gebietes haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter des Büros seecon oder der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie.

Mehr Informationen über die Managementplanung erhalten Sie auf der Internetseite der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie www.tlug-jena.de

Ansprechpartner:

- seecon Ingenieure GmbH
Herr Sockel:
Thomas.Sockel@seecon.de
- TLUG, Ref. 33
Herr Dr. Leipelt (Los 6, 7):
Klaus.Leipelt@tlug.thueringen.de

Stadt Plaue

Erarbeitung von Managementplänen (Fachbeitrag Offenland) für folgende Natura-2000-Gebiete in Thüringen:

FFH-Gebiet Nr. 208

„Wilde Gera bis Plaue und Reichenbach“

SPA Nr. 29

„Ohrdrufer Muschelkalkplatte und Apfelstädtäue“

Natura 2000 ist die Bezeichnung für ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten innerhalb der Europäischen Union. Sein Zweck ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Tier- und Pflanzenarten und ihrer natürlichen Lebensräume. Es umfasst sowohl Fauna-Flora-Habitat-Gebiete gemäß der FFH-Richtlinie von 1992 als auch Europäische Vogelschutzgebiete gemäß der EG-Vogelschutzrichtlinie von 1979.

Mit 212 FFH-Gebieten, 35 FFH-Objekten und 44 Vogelschutzgebieten ist Thüringens einzigartiges Naturerbe mit seinen vielfältigen Kulturlandschaften Teil des europaweiten Schutzgebietsnetzes.

Jedes Natura-2000-Gebiet ist in sich einzigartig. Um seinen Wert weiterhin zu sichern, bedarf es speziell auf das jeweilige Gebiet abgestimmter Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die im Managementplan festgelegt werden. Die meisten Managementpläne werden sich aus einem Fachbeitrag Offenland und einem Fachbeitrag Wald zusammensetzen. Die Managementpläne sind in Thüringen behördenverbindlich. Für die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten besitzen sie empfehlenden bzw. informativen Charakter. Die Umsetzung soll durch die Landnutzer, die Naturschutz- und Landschaftspflegeverbände sowie die unteren Naturschutzbehörden mit Unterstützung der Natura-2000-Stationen erfolgen.

Die Erstellung der Fachbeiträge für Waldflächen erfolgt organisatorisch eigenständig durch ThüringenForst. Die Zuständigkeit für die Erstellung der Fachbeiträge Offenland liegt bei der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG).

Von 2016 bis 2019 werden im Auftrag der TLUG die Fachpläne für das Offenland für 167 FFH-Gebiete erstellt. Die Mitarbeiter der TLUG koordinieren gemeinsam mit dem Büro seecon Ingenieure GmbH (Leipzig) das Verfahren.

In den Jahren 2018 und 2019 erfolgt die Planung für das Offenland der oben genannten Schutzgebiete.

Mit der Planung beauftragt wurde das Planungsbüro „*TRIOPS Ökologie & Landschaftsplanung GmbH*“. Die Mitarbeiter dieses Büros werden die zu schützenden Lebensräume und Arten in den Gebieten erfassen, ihre Erhaltungszustände bewerten und die erforderlichen Maßnahmen für deren langfristige Erhaltung vorschlagen.

Das damit verbundene Betretungsrecht der Grundstücke ergibt sich aus § 47 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) und wird nachfolgend auszugsweise wiedergegeben:

§ 47

Duldungspflicht, Auskunfts- und Zutrittsrecht

(1) Der Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, haben Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgrund des Gesetzes oder eines Gesetzes nach § 12 a sowie der darauf gestützten Rechtsvorschriften zu

dulden, soweit dadurch die Nutzung der Grundfläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

(2) Die Bediensteten oder Beauftragten der Naturschutzbehörden, die Mitarbeiter der Landesanstalt für Umwelt und Geologie, der Staatlichen Vogelschutzwarte, der National-park-, Biosphärenreservats- und Naturparkverwaltungen sind insbesondere berechtigt, Grundstücke zu betreten sowie Vermessungen, Bodenuntersuchungen oder wissenschaftliche Arbeiten auszuführen, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich ist. Nach Durchführung der Arbeiten ist soweit wie möglich der alte Zustand wiederherzustellen.

(4) Eigentümer oder Besitzer sind, soweit sie bekannt sind, vor dem Betreten der Grundstücke zu den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zwecken zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise erfolgen.

(5) Die in Absatz 2 Genannten haben sich auf Verlangen auszuweisen und die von ihnen geforderten Maßnahmen gegenüber dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu begründen.

Mit dieser Bekanntmachung kündigt die TLUG die Durchführung der Bestandserhebung gegenüber der Öffentlichkeit an und entspricht damit der Informationspflicht gemäß § 47 (4) ThürNatG. Die Mitarbeiter des Planungsbüros TRIOPS Ökologie & Landschaftsplanung GmbH (Los 6) können sich als Beauftragte der TLUG durch eine Legitimationsbescheinigung ausweisen. In diesem Zusammenhang bittet die TLUG die Betroffenen um Verständnis und um Unterstützung für die erforderlichen Kartierungsarbeiten.

Im Laufe des Planungsprozesses sind Gespräche mit Landnutzern und regionalen Akteuren vorgesehen, in denen die Erhaltungsziele erläutert, bestehendes Konfliktpotential aufgezeigt und gemeinsam Lösungen zur Erhaltung der Lebensräume und Arten gesucht werden.

Die Fachbeiträge Offenland der Managementpläne werden zum Ende des Planungsprozesses in einem gesonderten Termin der interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. Sollten Sie bereits vorher Fragen oder Anregungen zur Entwicklung des Gebietes haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter des Büros seecon oder der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie.

Mehr Informationen über die Managementplanung erhalten Sie auf der Internetseite der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie www.tlug-jena.de

Ansprechpartner:

- seecon Ingenieure GmbH
Herr Sockel:
Thomas.Sockel@seecon.de
- TLUG, Ref. 33
Herr Dr. Leipelt (Los 6, 7):
Klaus.Leipelt@tlug.thueringen.de

Nichtamtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“

Veranstaltungen

Übersicht Gottesdienste der Ev. Luth. Kirchgemeinden

Gräfenroda - Geschwenda - Frankenhain -
Gehlberg - Liebenstein

Sonntag, 22. April 2018

09.00 Uhr Gottesdienst in Liebenstein
10.30 Uhr Gottesdienst in Gräfenroda

Samstag, 28. April 2018

17.00 Uhr Konzert in Gräfenroda

Sonntag, 29. April 2018

10.00 Uhr Regionalgottesdienst in Geschwenda mit Vorstellung der Konfirmanden

Sonntag, 06. Mai 2018

10.00 Uhr Konfirmation in Gräfenroda
Regionalgottesdienst

Sonstige Mitteilungen

Abwechslungsreiche Osterferien

Im Osterferienplan der Kinder aus den beiden Gerätälern standen mit dem Besuch der Erding Therme in München und des Trampolinparks in Erfurt zwar tolle Highlights an, die schnell ausgebucht waren, aber der kürzeste Ferientrip in die Eismanufaktur in Gräfenroda, hatte etwas ganz Besonderes zu bieten. Fast 30 Kinder durften in der neu eröffneten Eis-Manufaktur den Inhabern Karsten und der „Eis-Manu“ (Manuela Martin-Fritz) nicht nur über die Schultern schauen, sondern ihr eigenes Eis produzieren. In 2 Gruppen eingeteilt, nach einem vorgegebenen Rezept wurden die Zutaten gewogen, gerührt und der Eismaschine zugeführt. Viel Spaß gab es im Vorfeld schon bei der Einweisung und beim Anziehen der Hygieneutensilien. Zum Abschluss konnten wir nicht nur unser produziertes Eis essen, sondern auch verschiedene Flammkuchen probieren. Das restliche Eis wurde dann mit in das Jugendzentrum genommen.

Zum Abschluss der Osterferien konnten sich dann 23 Kinder von den Superlativen der Therme Erding überzeugen. Die Weltgrößte Therme, Europas größtes Rutschencenter mit 26 Rutschen, riesige Außenbecken - die Vorfreude der Kinder war riesengroß. Nach stundenlangem Rutschen fuhr wir nicht nach Hause, sondern in die Innenstadt nach München zu unserem Hostel. Direkt am Hauptbahnhof gelegen, konnten wir abends noch einen kleinen Trip unternehmen. Am Folgetag stand nach einer Innenstadtbesichtigung, der Olympiapark auf dem Plan. Wir ließen unsere 3 gemieteten Kleinbusse stehen, fuhrn mit der U-Bahn, was den Kindern zusätzlichen Spaß bereitete. Im Olympiapark gab es so viel zu sehen, man könnte dort mehrere Tage verbringen. Nach dem Genießen der grandiosen Aussicht vom Olympiaturm über München, teilten wir uns in Gruppen auf, so dass verschiedene Interessen befriedigt werden konnten. Bedanken möchten sich die Kinder bei den Fahrern Max Reimann und Yves Dornheim.

Jugendpfleger Steffen Fischer



„Hier wollen wir gleich hoch“



Eine tolle Fernsicht hatten wir vom Olympiaturm



U-Bahn fahren ist immer aufregend für Kinder



Blick in die Trampolinhalle in Erfurt



Vor dem Trampolinspringen wurden die Kinder detailliert eingewiesen



Auf dem Marienplatz vor dem Rathaus



Die Innenstadt von München konnten wir vom Hostel zu Fuß erkunden



Die Zutaten für das Erdbeereis wurden abgewogen



Manuela nahm sich viel Zeit für die Kinder und erklärte hier die Eismaschine



Der Besuch bei der „Eis-Manu“ hat jeden gefallen

Jugendweihe 2018

Für die Jugendlichen der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ beginnen die Feiern zur Jugendweihe mit der Regelschule Crawinkel am **21. April in der Gemeindeschenke**, mit den Schulkameraden aus Wölfis, Luisenthal und Crawinkel feiert:

Schröter Vicky Gossel

Am **28. April** feiert das Gymnasium Ilmenau in der **Festhalle Ilmenau**, dabei sind:

Gier	John	Gehlberg
Bartholome	Robin	Geschwenda
Heinz	Kristin	Geschwenda
Müller	Finn	Geschwenda
Hinzmann	Niklas	Gräfenroda
Wilhelm	Lucas	Gräfenroda
Döll	Georg	Plaue
Glaser	Giuliana	Plaue
Holland-Moritz	Nathalie	Plaue
Kirsch	Anna Esther	Plaue
Körner	Annabell	Plaue
Petsch	Janne	Plaue
Scheunemann	Madlen	Plaue
Thamm	Clara Josephine	Plaue

Die Gemeinschaftsschule Gräfenroda feiert mit Arnstädter Schulan am **12. Mai in der Stadthalle Arnstadt**.

Koob	Aline	Gehlberg
Maeder	Justin	Gehlberg
Schultz	Sarah-Emilia	Gehlberg
Delitzsch	Jonas	Gräfenroda
Griebel	Anica	Gräfenroda
Güthoff	Justin	Gräfenroda
Hoffmann	Bjarne	Gräfenroda
Hofmann	Vivien	Gräfenroda
Koch	Larissa	Gräfenroda
Nagel	Hannah-Sophie	Gräfenroda
Nüchter	Tom Marvin	Gräfenroda
Perlt	Leon Luca	Gräfenroda
Rohm	Timo	Gräfenroda
Sauer	Niklas	Gräfenroda
Schmidt	Lena	Gräfenroda
Türkön	Marius	Gräfenroda
Ullrich	Alina Cecile	Gräfenroda
Voigt	Tom	Gräfenroda
Wahl	Jonas Andreas	Gräfenroda
Pabst	Yasmin	Liebenstein
Seyfarth	Maria	Liebenstein
Barthel	Chiara	Plaue
Bellanger	Nils	Plaue
Bernig	Antonia	Plaue
Gerlach	Laura Sophie	Plaue
Oschmann	Amy	Plaue
Riehl	Lukas	Plaue
Zipfel	Anne	Plaue

Die Feier der Regelschule Geraberg findet am **19. Mai in der Geratalhalle** statt.

Barth	Luis	Geschwenda
Bartholome	Leon	Geschwenda
Kahl	Maurice	Geschwenda
Stuedner	Max	Geschwenda

Wir gratulieren allen Jugendlichen zur Jugendweihe und den Schulkameraden, die an der Konfirmation teilnehmen.

Inge Beyer
Jugendweihe plus e.V.



Gemeinde Frankenhain

Gemeinde Geschwenda

Altersjubiläen

Gratulation und Wohlergehen zu nachfolgenden Geburtstagen



Hans-Georg Fischer
Bürgermeister

Vereine und Verbände

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Frankenhain

Die Jagdgenossenschaft Frankenhain hat auf ihrer Jahreshauptversammlung am 28. März 2018 folgenden Beschluss gefasst: Die Jagdgenossenschaftsversammlung hat beschlossen, dass gemäß § 6 Abs. 2 j der Satzung der Jagdgenossenschaft Frankenhain der Reinertrag der jagdlichen Nutzung für das Jagdjahr 2017/2018 mit 1.659,62 € festgestellt wird und der Verteilungsplan für die Auszahlung des Reinertrages an die einzelnen Jagdgenossen festgesetzt wird. Der Verteilungsplan wird wie folgt festgesetzt:

Für die insgesamt 432 ha bejagbare Fläche werden 3,84 €/ha für das Jagdjahr 2017/2018 ausgeschüttet.

Gemäß § 14 Abs. 3 der genannten Satzung schüttet die Jagdgenossenschaft den Reinertrag an die Mitglieder unter der Voraussetzung aus, dass von den einzelnen und berechtigten Jagdgenossen die Auszahlung ihres Anteils innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verteilungsplanes schriftlich beim Jagdvorsteher mit den zur Auszahlung erforderlichen Angaben geltend gemacht wird.

Hans-Georg Fischer
Jagdvorsteher

Gemeinde Gehlberg

Altersjubiläen

Gratulation und Wohlergehen zu nachfolgenden Geburtstagen



Rainer Gier
Bürgermeister

Altersjubiläen

Gratulation und Wohlergehen zu nachfolgenden Geburtstagen

zum 70. Geburtstag



Berg Heyer
Bürgermeister

Vereine und Verbände

Wettkampf mit dem Kleinkalibergewehr stehend frei

Im Anschlag stehend frei wurden mit dem KK – Gewehr 10 Schuss abgefeuert. Besonders mit zunehmenden Alter, der Durchschnitt liegt 75,6 Jahren, wird diese Disziplin immer schwieriger, was in den Ergebnissen sichtbar wird. So wurden bei diesen Wettkampf 9 Fahrkarten geschossen, na dann gute Reise. Bei insgesamt 70 Schuss wurde nur eine Zehn getroffen. Selbst unser Superschütze Heinz Kirchner, sein bester Treffer eine Acht, nahm es gelassen hin und kam als 2. auf das Treppchen. Zum Glück ist bei uns der olympische Gedanke dominant. Den Sieg sicherte sich Heinz Döring, dritter wurde Jürgen Bank und auf den undankbaren vierten platzierte sich Eberhard Machold mit nur einem Ring weniger. Es folgten Michael Becker, Prof. Dr. Hansgeorg Hüller, Prof. Dr. Hermann Schmidt und der Rest des Feldes.



Bild: 2. Kirchner H. – 1. Döring H. – 3. Bank J.

Jagdgenossenschaft Geschwenda

Die Jagdgenossenschaft Geschwenda hat am 05.04.2018 ihre Jahreshauptversammlung durchgeführt. Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

Beschluss-Nr.: 01/2018

Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt, die Entlastung des Jagdvorstandes und der Kassenprüfer für das Jagdjahr 2017/18.

Abstimmung:

Stimmen	12 ja	0 nein	0 Enthaltung
Fläche	235,8979 ha ja	0 nein	0 Enthaltung

Beschluss-Nr.: 02/2018

Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt, dass gemäß § 6 Abs. 2 j der Satzung der Jagdgenossenschaft Geschwenda der Reinertrag der jagdlichen Nutzung für das Jagdjahr 2017/18 mit 2.344,13 € (5,22983 €/ha) festgestellt wird. Gemäß § 14 Abs. 3 der genannten Satzung beschließt die Jagdgenossenschaft keine generelle Ausschüttung vorzunehmen. Der Reinertrag wird der Rücklage zugeführt.

Eine Ausschüttung im Einzelfall ist nur auf schriftlichen Antrag unter der Voraussetzung möglich, dass von den einzelnen und berechtigten Jagdgenossen die Auszahlung ihres Anteils innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verteilungsplanes schriftlich beim Jagdvorsteher mit den zur Auszahlung erforderlichen Angaben geltend gemacht wird.

Abstimmung:

Stimmen	11 ja	1 nein	0 Enthaltung
Fläche	235,1326 ha ja	0,7653 nein	0 Enthaltung

Beschluss-Nr.: 03/2018

Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt, dass die Jagdgenossenschaft Geschwenda

- der Kirche Geschwenda einen Betrag in Höhe von 1.000 € zur Verwendung für die Baumaßnahmen der Kirche,
- der Gemeinde Geschwenda einen Betrag in Höhe von 1.000 € zur Verwendung für den Bereich Jugend und Sport,
- dem Feuerwehrverein einen Betrag in Höhe von 1.000 € zur Absicherung der 175-Jahrfeier der Freiwilligen Feuerwehr Geschwenda

spendet.

Abstimmung:

Stimmen	11 ja	1 nein	0 Enthaltung
Fläche	235,1326 ha ja	0,7653 nein	0 Enthaltung

Die Wahlen zum Vorstand, den Kassenprüfern und dem Jagdvorsteher erfolgten ebenfalls.

Der Jagdvorstand und die Kassenprüfer wurden wie folgt einstimmig gewählt:

Jagdvorstand:

Abendroth, Joachim

Bertha, Petra

Groteloh, Ralf

Körner, Ernst

Körpert, Kasten

Schieck, Steffen

Kassenprüfer:

Axel Riebel

Bernd Meyer

Herr Joachim Abendroth wurde als Jagdvorsteher wiedergewählt.

Abendroth

Jagdvorsteher

Veranstaltungen

4. Seniorentreffen 2018 in Geschwenda

Das 4. Seniorentreffen findet am Donnerstag, dem 26. April 2018, statt.

Ort: Gemeindesaal,
Neue Sorge 1, 98716 Geschwenda

Beginn: 14.00 Uhr

Die Organisatoren und Helfer treffen sich um 13.00 Uhr in der Gemeinde.

Die Seniorinnen und Senioren sind recht herzlich zu diesem gemütlichen Nachmittag eingeladen.

Berg Heyer
Bürgermeister

Gemeinde Gossel

Altersjubiläen

Gratulation und Wohlergehen zu nachfolgenden Geburtstagen



Andreas Gundermann
Bürgermeister

Veranstaltungen

Einladung

Wir möchten euch wieder zu unserem gemütlichen Beisammensein der AWO-Ortsgruppe Gossel am 25. April 2018, 14:30 Uhr in der alten Schule, 1. Etage einladen.

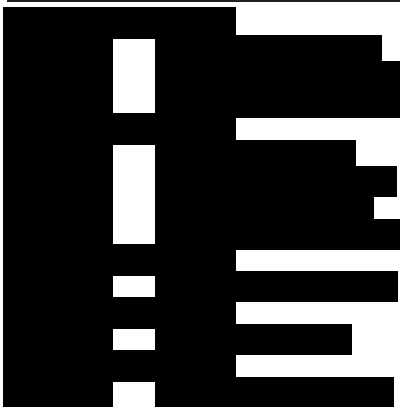
Sehr gern begrüßen wir auch wieder Nicht-Mitglieder!

Der Vorstand der AWO-Ortsgruppe Gossel

Gemeinde Gräfenroda

Altersjubiläen

Gratulation und Wohlergehen zu nachfolgenden Geburtstagen

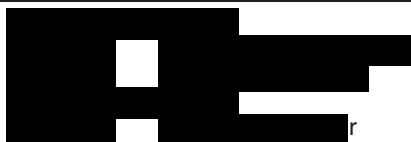


Dominik Straube
Bürgermeister

Vereine und Verbände

Arbeiterwohlfahrt

Den Mitgliedern der Arbeiterwohlfahrt des Ortsvereins Gräfenroda werden zu ihren Geburtstagen im Monat Mai 2018 die herzlichsten Glückwünsche ausgesprochen und ihnen viel Gesundheit und Wohlergehen gewünscht



Jörg Thamm
Bürgermeister

Veranstaltungsplan der AWO-Ortsgruppe Gräfenroda für den Monat Mai 2018

für alle AWO-Mitglieder und interessierte Gäste:

Alle Veranstaltungen in der AWO-Begegnungsstätte, in der Bahnhofstraße 5, beginnen um 14 Uhr.

- | | |
|----------|---|
| 03.05.18 | Gemütlicher Nachmittag
mit Spiel und Spaß, Kaffee und Kuchen |
| 17.05.18 | Gemütlicher Nachmittag
mit Spiel und Spaß, Kaffee und Kuchen
Dia-Vortrag Herr Seifert |
| 24.05.18 | Gemütlicher Nachmittag
mit Spiel und Spaß, Kaffee und Kuchen |
| 31.05.18 | Gemütlicher Nachmittag
mit Spiel und Spaß, Kaffee und Kuchen |

Veranstaltungen

Sinklang in den Mai

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die FFW Gräfenroda und der Feuerwehr Gräfenroda e.V. laden zum diesjährigen



Maibaumsetzen



am Montag, den 30. April 2018
am Gerätehaus Gräfenroda
ein.

Programm:
ab 16:00 Uhr:
Unterhaltung mit den
Dörrberger Blasmusikanten
ca. 18:00 Uhr:
Maibaumsetzen

Für Getränke und das leibliche Wohl
ist bestens gesorgt.

Stadt Plaue

Altersjubiläen

Gratulation und Wohlergehen zu nachfolgenden Geburtstagen





Maibaumsetzen in Geschwenda am Meiland-Brunnen

traditionell am 30. April 2018

Beginn: 14:30 Uhr

gemütliches Beisammensein mit musikalischer Umrahmung

Maibaumsetzen: 17:00 Uhr

durch die FFW Geschwenda
begleitet vom Spielmannszug Geschwenda 1891 e.V.

Auf unsere Kleinen wartet eine Hüpfburg.

Für das leibliche Wohl wird bestens gesorgt mit Kaffee, Kuchen, Waffeln,
Getränken und Bratwurst.

**Die Gemeinde und der Heimat- und Fremdenverkehrsverein laden
alle Geschwendaer und Gäste hierzu recht herzlich ein.**

Lohn für jahrelange, zielgerichtete und fürsorgliche Zucht!



Im Dezember 2017 fand in Leipzig die Bundesschau für Rassekaninchen statt. Unser Zuchtfreund Bernd Eschrich, vom Kaninchenzuchtverein T 250 Gräfenroda, stellte eine Sammlung (4 Tiere pro Sammlung) seiner Rasse „Hasenkaninchen rotbraun“ aus.

Nach der Bewertung, aller teilnehmenden 26.468 Kaninchen, durch die Zuchtrichter stand fest, dass unser Zuchtfreund Bernd Eschrich mit einer exzellenten Bewertung von 388,5 Punkten **Deutscher Meister** mit seiner Rasse ist.

Die Häsin aus der Sammlung bekam die hohe Bewertung von 98 Punkten (100 Punkte möglich), was nur 13

Tiere insgesamt bei dieser Ausstellung erreicht haben und somit wurde er mit diesem Tier Bundessieger. Dies ist eine wirklich fast unglaubliche Bewertung, davon träumen fast alle Kaninchenzüchter.


Alle Mitglieder vom Kaninchenzuchtverein T 250 freuen sich über den großen Erfolg und sind stolz auf ihren Zuchtfreund.

Er betont immer wieder, dass ohne die Hilfe und dem Verständnis seiner Frau und Familie ein solcher Erfolg nicht möglich gewesen wäre.

Schon im Jugendalter befasste sich Bernd Eschrich mit der Kaninchenzucht. Heute arbeitet er aktiv im neuen Vorstand des Vereins mit, ist unser Tätowiermeister. Wenn Hilfe gebraucht wird oder Fragen auftreten ist er stets ansprechbar. Er erhält ein hohes Ansehen in unserem Verein.

Alle Mitglieder des Kaninchenzuchtvereins T 250 Gräfenroda stecken bereits in den Vorbereitungen der diesjährigen Jungtierausstellung, welche am **29.07.2018** auf dem Kellnerplatz in Gräfenroda stattfinden wird. Für das leibliche Wohl wird wieder bestens gesorgt und wir freuen und schon jetzt auf zahlreiche Gäste und Besucher, wie immer bei **freiem Eintritt**.

Werner Kaun
Vorstandsvorsitzender



30.04.18 ab 21 Uhr

TANZ IN DEN MAI

**AN DER FEUERWEHR
GRÄFENRODA**

mit **DJ ALEXX**

*Es ist wieder soweit ...
Wir laden ein zum*

MAIBAUM SETZEN



**am 30.4.2018
ab 17.00 UHR**

Mit Musik
von Take2

Bratwurst,
Rostbrätel
& Bier

Spielstraße

Feuerwehrein Frankenhain